



Landgericht - Frankfurt/Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

Betreff: Az. (26 C 89/13) 16 T 82/24

Nicht Anerkennung Beschluss vom 15.05.2025 in Verbindung Befangenheit gegen Richter am LG Herr Scheel

Guten Tag ... zunächst wird auf Verfahrensfehler hingewiesen, da sich Erinnerung gegen eine Kostennote Kassenzichen 162450021726 vom 15.11.2024 richtet, nicht wie im Beschluss vom 14.11.2024 ... sicher ein Zahlendreher, aber Zahlendreher können Übel & Schwierigkeiten bereiten, was Bürger Jung im Zusammenhang. Sparkasse Berlin und Konto- Sperre/ Deaktivierung noch aus dem Jahre Februar 1992 gut in Erinnerung hat ... zudem wurde auf Rechnung 15.11.2024 Erinnerung eingelegt, der Beschluss am 19.05.2025 zugestellt, also nach 6 Monaten, was sich oft wie „Verjährung“ anfühlt.

Zudem = Bürger Jung wurde nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass LGR Herr Scheel als Einzelrichter das Verfahren Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 leitet und beurteilt ... eher liegt nahe und wird beantragt festzustellen, dass LGR Herr Scheel im Verfahren Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 befangen ist, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen ... bedeutet, aus Befangenheit Verfahren 16 T 82/24 läßt sich keine Rechtskraft ableiten oder verfügen.

Befangenheit-Gründe:

1. AR Herr Schlenker bearbeitet im Verfahren Az. 26 C 89/13 einen am 08.09.2024 gegen ihn selbst gerichteten Befangenheitsantrag, ebenfalls die sofortige Beschwerde und LGR Herr Scheel findet das Verhalten und Rechtsauffassung AR Schlenker im Verfahren / 16 T 82/24 vollkommen in Ordnung ... deshalb muss LGR Herr Scheel geleistete Arbeit Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 und sich daraus abgeleitete Rechnung auch vollkommen korrekt sein, ein Rechenfehler liegt nicht vor, das Produkt „Beschluss“ Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 wegen Qualitätsmangel ff. kann nicht einfach umgetauscht geschweige zurück gegeben werden ... eher liegt nahe, das LGR Herr Scheel ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anwendet, um den Bürger Jung zu schädigen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können.
2. Prozessteilnehmer LGR Herr Scheel ist im Verfahren Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 befangen, da nach Aktenlage eine Parteilichkeit nicht sicher gestellt werden kann, da zwischen Amtsgericht AR Herr Schlenker & LGR Herr Scheel eher eine Kungelei- Beziehung besteht, die gemeinsam nur das Ziel verfolgt, gegen Treu und Glaube ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anzuwenden, um den Prozessteilnehmer Jung einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können .
3. Laut Kopfprotokoll gab LGR Herr Scheel der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch eine Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf, im Verfahren 15 S 92/11 / Vorinstanz 12 C 273/10 am 29.03.2012 sinngemäß mündlich den Hinweis „für eine Kündigung der Wohnung reichen die Argumente der Klage 12 C 273/10 nicht aus!“ was besagte Rechtsanwaltskanzlei offenbar als Auftrag

für die Zukunft, nicht als ein Urteil verstand und im aktuellen im Verfahren Az. 26 C 88/24 durch AR Herr Schlenker einen neuen Impuls findet.

4. Im Verfahren 26 C 88/24 fühlt sich am 08.04.2024 Herr Schlenker nicht befangen, was mit sofortiger Beschwerde nicht abgeholfen werden konnte und LGR Herr Scheel als vollkommen korrekt beurteilt ... der Befangenheitsantrag weist aber korrekt eine ca. 20 Jahre aktive Tätigkeit des AR Herr Schlenker gegen den Bürger Jung nach, was aus Sicht Bürger Jung sich nur als Befangenheit erklärt ... eher liegt nahe, das LGR Herr Scheel ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anwendet, um den Bürger Jung zu schädigen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können ... das bei Urteilsverkündung 12.02.2025 sich zwei bewaffnete Justizbeamte*** im Rücken des Bürger Jung befanden, spricht eine eigene Sprache.
5. Dieser so Installierte Mut funktioniert ja auch in Zusammenwirken Amtsgericht – Verwaltungsgericht ... am 20.05.2024 erfolgte im Zusammenhang o.g. Verfahren Verwaltungsgericht VG 3 K 473/23 ein Befangenheitsantrag gegen AR Herr Schlenker, da AR Herr Schlenker die Zwangsvollstreckung „Abgabe Vermögensauskunft“ wegen angeblicher GEZ-Schuld für korrekt beurteilt hat, wohl wissend, dass im eigenen Hause bedenken angemeldet wurden und Bürger Jung zudem auf Grundversorgung der Wohnung zudem Verträge mit Anbieter Vodafone ff. und zusätzlich auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag hingewiesen hat ... auf diesen Befangenheitsantrag hat Amtsgericht nicht reagiert, die Zwangs- Vollstreckung wurde vollzogen ... bedeutet, Amtsgericht wendet ein an sich bestehendes Recht nur deshalb an, um den Bürger Jung einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können, dem LGR Herr Scheel Vorschub leistete, was nur über Befangenheit möglich ist ... bedeutet, AR Herr Schlenker sorgt dafür, das auch auf LGR Herr Scheel kein gutes Licht fällt und LGR Herr Scheel scheint es egal zu sein.

Antrag Prüfung von Amtswegen

Nach Aktenlage kann leider Gottes auch nicht mehr ausgeschlossen werden, dass gemäß Aussage LGR Herr Scheel vom 05.11.2024: „**Der Richter hat auch nicht für eine eventuelle unrichtige Sachbehandlung durch weitere Verfahrensbeteiligte (Geschäftsstelle, Kostenbeamter) einzustehen.**“ von Außen fremde Interessen Einfluß auf Gericht und Rechtsprechung nehmen, was dann lediglich über Geschäftsstelle der Gerichte (z.B. Justizbeschäftigte Kostenbeamter) in Form gebracht wird ... dies würde allerdings auch erklären, dass die Unabhängigkeit eines Richter*** im Urteil Beschluss ff. oft nicht wirklich erkennbar ist, da durch Bezugnahme Anderer Menschen & Quellen ein eigenständig unabhängiges Denken nicht wirklich erkennbar wird ... eher liest es sich oft wie ein Schriftstück einer Staatsanwaltschaft Kripo Staatsschutz VS oder Student Assistent bis Rechtsanwalt, die Rechte des Bürgers Jung fallen nahtlos unter den Tisch.

Verdacht Fremdeinfluß auf Gerichte bedeutet = wenn genau dies die Ursache darstellt, dann ändern sich die Dinge ... zudem wird Gericht zum Oberbegriff für Amtsgericht Landgericht Verwaltungsgericht usw. ... Bürger Jung versteht, dass ein LGR sich auf seine Kollegen im eigenen Hause verlassen*** kann darf soll und muss ... problematisch wird es allerdings, wenn es zum Nachteil und auf Kosten der Rechtssicherheit Orientierung am Grundgesetz und Grundrechte und am Ende des Bürgers geht oder sich dahingehend entwickelt und plötzlich ein Richter*** damit nichts mehr zu tun hat oder haben will.

Bedeutet, Kriterium der Wahrheit die Praxis ist ... ein aktueller Sachverhalt soll es verdeutlichen ... das Verwaltungsgericht gab am 02.05.2025, förmlich zugestellt am 06.05.2025, Kläger Jung die Möglichkeit, binnen 2 Wochen, auf die Frage Einzelrichter Ja ./ Nein Stellung zu nehmen ... am 11.05.2025 übergab Bürger Jung der Deutschen Post die Antwort als Einwurf- Einschreiben A0 05AA 3423 00 0000 032F ... am 20.Mai 2025 landete das Einschreiben mit der Begründung „Empfänger konnte nicht ermittelt werden!“ wieder beim Absender im Briefkasten, also mit Fristende punktgerecht 2 Wochen ... damit war Frist überschritten, für das Rechtsmittel alle Eulen verfliegen ... dies ist mehrfach ungewöhnlich, da Verwaltungsgericht eine offizielle Behörde ist, zudem über ein Postfach verfügt und Deutsche Post in der Regel bei Einschreiben – Einwurf automatisch nicht Postanschrift, sondern das bei Deutscher Post hinterlegte Postfach nutzt usw. ... bedeutet, welches Interesse sollte die Deutsche Post an einer Nichtzustellung eines Einwurf- Einschreiben haben, wo doch jeder Mensch die Sendung verfolgen kann und die Behörde als Markenzeichen „Verwaltungsgericht“ so und so bekannt wie ein bunter Hund ist...

bedeutet, an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit läßt sich diese Situation nur mit rechtswidrig aktive Netzwerke erklären, welche Eingriff in Post- oder Fernmeldegeheimnisses, Störhandlungen der öffentlichen Versorgung Postdienstleistungen vollstrecken bzw. Absicherung Ordnung/ Sicherheit vereiteln, aber auch dem Einschreiben einen bestimmungsgemäßen Zweck entzog/ verhindert, welche in Summe allesamt das Ziel verfolgt, von außen Einfluß auf Rechtsprechung zu nehmen und zugleich Rechtsprechung mit quasi „eigenen Leuten“ abzusichern, um selbst „Herr über Verfahrens- und Aktenlagen“ aufzubauen und auch zu behalten ... schon der Versuch wäre relevant (Beweismittel Anhang) ... natürlich ging der Brief umgehend nochmals als Einschreiben an VG raus, einfach Brief in anderen Umschlag ... (Kopie Schreiben 11.05.2025 an VG Anhang) ... bedeutet, seit Jahren bekommt Bürger Jung Eindruck vermittelt, dass Gerichtsverfahren und Verwaltungstätigkeit sich quasi über Briefeinwürfe in den privat Briefkasten des Bürger Jung verlagert haben, um offenbar Bürger Jung allein durch körper-nahe Verwaltung- und Behördenschreiben gezielt zu triggern, schlußendlich den Bürger Jung zu schädigen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können diesen ernst zunehmenden und begründeten Verdacht von Amtswegen nachzugehen, wird hiermit angezeigt.

In dem Zusammenhang, fühlt sich der Bürger Jung von Ausführungen des ehemaligen Chef des Verfassungsschutz Herr Maaßen April 2025 zu Aufgaben Geheimdienste (z.B. VS, Staatsschutz ff.) angesprochen und bestätigt.

Erkner, den 25.05.2025 Mit freundlichen Grüßen Jung

Anhang

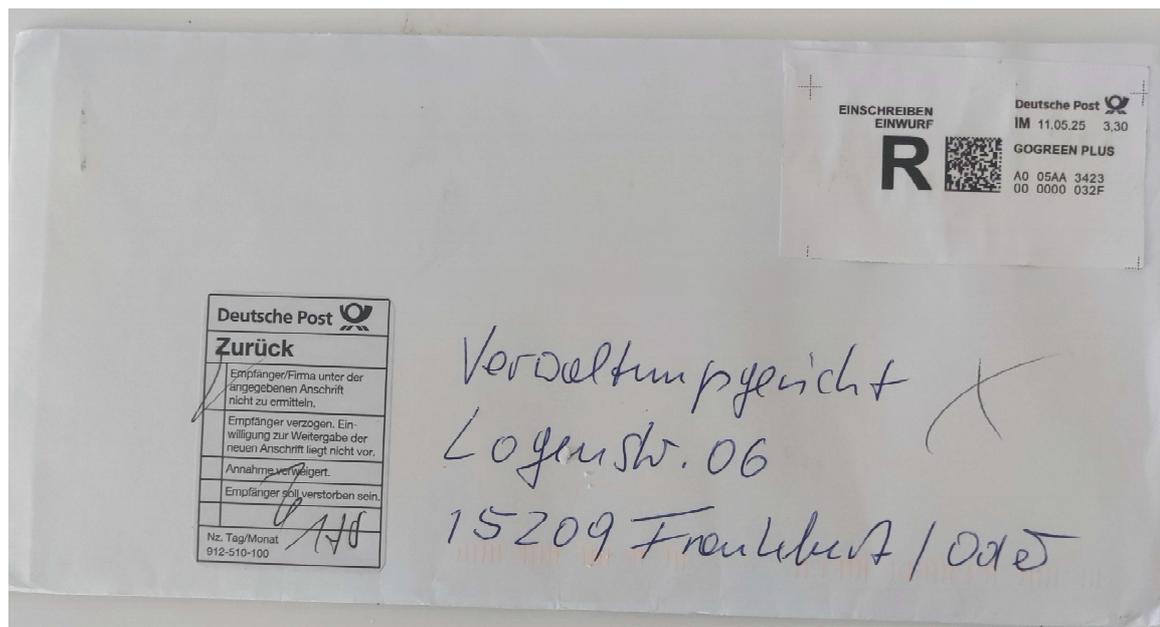


Hans-Georg...
@HGMaassen

Folgen

„Zersetzung“ ist eine aktive Maßnahme von Geheimdiensten, die das Ziel verfolgt, durch Informationssammlung über die Zielpersonen und Zielorganisationen, die Verbreitung wahrer und unwahrer Informationen über sie, die öffentliche Diffamierung und durch das an den „Pranger stellen“ diese Zielpersonen auszugrenzen und damit politisch zu neutralisieren und sie dann wirtschaftlich, gesellschaftlich und psychisch regelrecht fertigzumachen.“

HG Maaßen im April 2025 bei
@AlexWallasch



Brief mit Einschreiben

A005AA3423000000032F



Die Sendung wurde zurückgesandt und dem Absender am 20.05.2025 zugestellt.



Verwaltungsgericht
Logenstr. 6
15209 Frankfurt/Oder

Betr. Ihre Verfügung vom 02.05.2025

VG 3 K 473/23 (alt VG 4 K 473/23)

Guten Tag ... Kläger Jung lehnt Entscheidung als Einzelrichter ab.

Formal gesehen ist die Klage sehr überschaubar und einfach, so dass ein Einzelrichter ein gerechtes Urteil fällen könnte, wenn Einzelrichter es nur wollte oder gewollt hätte ... Kläger hat aber nach 20 Jahren Einzelrichter-Entscheidungen in gleicher Sache unter gleichen Bedingungen am gleichen Objekt ff. kein Vertrauen, dass eine Einzelrichter - Entscheidung zu einem gerechten Urteil führen könnte ... dabei spielt es aus Sicht Kläger keine Rolle, dass z.B. Rechtsmittel Befangenheitsantrag ja möglich wäre. (zumal es ja schon einmal abgelehnt wurde)

Das ergibt sich aus der ca. 20 jährigen Beweislage ... so ist der relevante Rundfunkbeitrag

- als Grundversorgung mit monatlichen Wohnung- Forderungen der Verwaltung erledigt ist ... der Nachweis liegt dem Gericht vor, kann aber nochmals nachgereicht werden.
- zudem hat Kläger mit Vodafone Amazon und zeitweise Maxdome einen Vertrag abgeschlossen, welche ARD ZDF ff. ebenfalls enthält ... auch das ist dem Gericht bekannt und hinterlegt.
- nachdem Klage VG 3 K 473/23 vom 30.05.2023 dem Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder vor lag, hat sich die Gesetzes- Lage verändert ... bedeutet, Grundversorgung wird nicht mehr durch Wohnungsverwaltung gedeckt ... aber auch das ist egal, da der Kläger sogar vor der gesetzlichen Frist mit Vodafone einen Vertrag zur Absicherung der Grundversorgung abgeschlossen hat ... Vertragsnummer 375006803, Kundennummer 331656027 vom 21.03.2024, TV Connect Start i.V. Vertrag GigaZuhause 1000 Kabeltarif , Vertragsnummer 371421710 vom 26.02.2024 ... Vodafone

- K O P I E -

verlangt dafür 76,97 €/ Monat (!) ... Verträge wurden online abgeschlossen ... Kläger kann Verträge in Kopie dem Gericht vorlegen.

- zudem ist Kläger vom Rundfunkbeitrag befreit, LASV Brandenburg 73200825, gültig ab 19.08.1992 ... allein glaubhafte Vorlage reicht, dem ist der Kläger nach gekommen und allgemein bekannt.
- Schulden- Behauptung ohne Beweise, hätte ohne Beweise zurück gewiesen gehört und nicht „Wer kann der kann!“ bekommt recht.

Bedeutet, der Kläger Jung muss aus Gewissensgründen Einzelrichter ablehnen,

- da aus Sicht des Klägers ein von Beklagter ausgelöstes Übel das Rechtssystem gezielt angegriffen hat
- Rechtsprechung die Orientierung am Grundgesetz/ Grundrechte verloren hat, Behörden Verwaltung ÖRA gegen den Kläger eine Schuld wegen Rundfunkbeitrag regelrecht erfand und operativ schützt.
- ein Übel in gleicher Sache Bedingungen Objekt ist erst dann beendet, wenn das Übel beendet ist.
- das Rundfunkbeitrag- Übel begann vor ca. 20 Jahren mit der ersten „GEZ“-Kontenpändung und befindet sich aktuell im Verfahren VG 3 K 473/23 (alt VG 4 K 473/23)
- das Schrecken nimmt kein Ende, da am 03.12.2024 plötzlich die Stadt Erkner auch noch Rundfunkbeitrag vom Konto des Klägers Jung zu pfänden beabsichtigt, bereits eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung aktiv ist, offiziell als Unrecht nicht zurück genommen wurde, Stadt Erkner sich daher momentan noch in „Lauerstellung“ befindet. (siehe „Martin ./ Gemeinde Panketal“)
- salopp weiter gedacht, für eine „teilfähige € - Beute“ wäre der Aufwand bezahlter Beamter*** / Angestellter*** zu hoch, aber der € - Schaden für Kläger groß genug, um finanziell & gesundheitlich zu schädigen.

Bedeutet = nicht's an der Prozeßführung ist vertrauenerweckend, Beweise werden ignoriert, alles wirkt wie eine Deformation von Erwartungen an Grundgesetz Grundrechte ff.

Bedeutet, ein 20 jähriges Übel ist im Team entstanden, dass als Wirr Warr vom Einzelrichter ausgelöst bzw. geduldet wurde und sich ein Übel nur dadurch schützt, wenn es schwierig kompliziert und „versteckt“ gemacht daher kommt, wodurch aus Sicht Grundgesetz/ Grundrechte die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung bekommt, da Behörden vorsätzlich gegen Treu und Glauben verstießen.

Am 20.08.2024 gab Verwaltungsgericht dem Kläger bekannt, dass sich unter dem alten Az. VG 4 K 473/23 (jetzt VG 3 K 473/23) ein Rechtsanwalt Benjamin Bernhard aus Berlin als Prozessbevollmächtigter eingeschaltet hat, welcher über ein Mandat Sammelklage ÖRA (GEZ) „Martin ./ Gemeinde Panketal“ verfügt.

Für die Zuordnung der Klage Az. VG 4 K 473/23 (jetzt VG 3 K 473/23) des Kläger Jung in Sammelklage "Martin ./ Gemeinde Panketal" fehlen die rechtlichen Voraussetzungen ... bedeutet, wäre eine Pfändung der Gemeinde Panketal gegen Bürger Martin usw. aus Panketal unter panketalen Bedingungen evtl. sogar gerechtfertigt oder auch nicht, dann

- K O P I E -

wäre es aber nicht zugleich auch für Klage Az. VG 4 K 473/23 (jetzt VG 3 K 473/23) unter erkneraner Bedingungen zuständig ... das Motiv ist entscheidend ... die Sammelklage möchte für und in Zukunft gegen Bürger aus Panketal unter panketalen Bedingungen Kontenpfändungen vollstrecken, die Klage Az. VG 4 K 473/23 (jetzt VG 3 K 473/23) möchte einen aus der Vergangenheit unter erkneraner Bedingungen einen bereits ungerechtfertigt gepfändeten Geldbetrag zurück haben ... bedeutet, Beklagte (ÖRA/ RA) versuchen, über ein an sich bestehendes Recht ein aktuelles Übel Az. VG 4 K 473/23 jetzt VG 3 K 473/23 (und 20 Jahre alte Übel) über eine Sammelklage auf Kosten des Rechtssystems/ Rechtssicherheit und zum Nachteil des Klägers Jung zu schützen, erzeugt dazu Irrtümer und hält Irrtümer aufrecht, um an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit den Kläger Jung wegen einer „erfundenen € -Schuld“ dauerhaft nach Aktenlage mit Konten-Pfändungen überziehen zu können, der Versuch wäre relevant ... bedeutet, das „Benjamin Bernhard - Sammelklage – Mandat“ ist für Klage Az. VG 4 K 473/23 (jetzt VG 3 K 473/23) angewandt unzulässig, da sittenwidrig/ unseriös ... wenn ein Übel mit soviel „negativer Energie“ einher geht, machen sich Fragen anderer Natur auf ... in diesem Moment muss sich Kläger Jung doch von der im www veröffentlichten und allgemein bekannt bzw. vermuteten Einschätzung vom April 2025 des ehemaligen Chef Verfassungsschutz Herr Dr. Maaßen, sehr angesprochen fühlen. (siehe Anhang)

Herr Benjamin Bernhard aus Berlin bringt am 10.06.2024 zudem auch zum Ausdruck: „Wenn ca. 20 Jahre alle Konten- Pfändungen vom Einzelrichter gegen den Kläger Jung für gerecht beurteilt wurden, muss es die Pfändung Klage vom 30.05.2023 VG 3 K 473/23 (alt VG 4 K 473/23) auch sein!“ ... bedeutet, Rechtsanwalt nennen, darf nicht zum „Freibrief“ führen.

Zudem spricht Rechtsanwalt Benjamin Bernhard aus Berlin am 20.08.2024 von einem Eilverfahren ... von einer Eile kann im Verfahren Klage vom 30.05.2023 VG 3 K 473/23 (alt VG 4 K 473/23) weiß Gott keine Rede sein = oder ist das Urteil bereits gefallen = aber warum dann der Termin mündliche Verhandlung 08.07.2025=?

Rechtsanwalt Benjamin Bernhard gab bereits seine Genehmigung für Einzelrichter, was nur für „Martin ./ Gemeinde Panketal“ gilt ... Kläger Jung lehnt Einzelrichter im Verfahren VG 3 K 473/23 (alt VG 4 K 473/23) aus o.g. Gründen ab.

Kausalität:

2009 = Im Verfahren Az. 17 C 1015/09 wurde vom Amtsgericht Berlin Mitte ein übler Verdacht einfach ignoriert ... konkret = Beklagte & ÖRA & Sparda-Bank-Berlin standen im hinreichend üblen Verdacht,

- sich einfach eine Wohnung mit echter GEZ - Schuld ausgesucht zu haben, (wäre es bei „Martin ./ Gemeinde Panketal“ ebenso=?), nur um Konto des Klägers zu pfänden und weil's Spaß macht, gleich über Monat das Konto zu sperren.

- K O P I E -

- erst mit Verfahren Amtsgericht Berlin Mitte Az. 17 C 1015/09 konnte Kläger wieder über sein Konto verfügen
- aber der o.g. üble Verdacht fiel im Verfahren bzw. danach unter den Tisch, wo der Mensch eine Reaktion von Amtswegen erwartet hätte.

2023 = Aktuell ist es so, dass z.B. das Amtsgericht Fürstenwalde ebenfalls im o.g. Verwaltungsverfahren VG 3 K 473/23 mit der Zwangsmittel „Abnahme Vermögensauskunft“ 04.04.2023 involviert ist.

- so hat Amtsrichter Herr Schlenker im Auftrag der Beklagten Landkreis - Oder - Spree am 26.04.2023 unter Az. 6 M 17/23 die Abnahme Vermögensauskunft für den 04.04.2023 (trotz Uneinigkeit anderer AG-Entscheiderin) beschlossen und vollstreckt.
- der so formulierte Beschluss des Amtsgericht AR Herr Schlenker nahm de facto das Urteil im Verfahren VG 3 K 473/23 voraus, indem Amtsrichter Herr Schlenker quasi Vollstreckungsgericht & deren Rechtspfleger mit den Verwaltungsgericht & deren Verwaltungsrichter gleichschaltete.

Dazu muß man Wissen, daß seit ca. 20 Jahren immer gleicher Amtsrichter & Landkreis -Oder- Spree Mitarbeiter*** & Einzelrichter am Verwaltungsgericht gemeinsam gegen Kläger Jung aktiv sind.

- z.B. 2004 = im Verwaltungsgerichtsverfahren VG 5 K1547/04 wurde Amtsgericht AR Herr Schlenker schon einmal mit Abnahme Vermögensauskunft DR11 –2224/04 und Haftbefehl 17 M 439/05 inkl. Polizeieinsatz Strausberg (Polizei Strausberg ist für Erkner nicht einmal zuständig) gegen Kläger Jung aktiv, was nur den Zweck hatte, über ein an sich bestehendes Recht Bürger Jung einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können = Übel wird quasi wie ein „Gewohnheitsrecht“ behandelt.

Am 01.10.2024 gab Verwaltungsgericht dem Kläger bekannt, dass das Verfahren Az. VG 4 K 473/23 jetzt unter VG 3 K 473/23 fortgeführt wird ... bedeutet,

- formal entsteht der Eindruck, dass Klage des Kläger Jung plötzlich einmal unter Az. VG 4 K 473/23 und einmal unter VG 3 K 473/23) bearbeitet wird,
- kann also auch ein Verfahrenstrick sein, z.B. einmal offizielle mit gerechten Urteil für das Archiv und einmal als Unrecht für den Kläger samt damit einhergehend Folgen ff. ... vergleiche Situation Sammelklage.

Um im Termin Überraschungen zu vermeiden, bittet Kläger Jung, dass Gericht möge mitteilen, welche Unterlagen fehlen und sich evtl. der „Spruchkörper“ ff. namentlich zusammen setzt ... recht vielen Dank.

Erkner, den 11.05.2025

Mit freundlichen Grüßen

Jung

Anhang